

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2019/5/27 Ra 2019/14/0153

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.05.2019

Index

E3L E19103010

E6j

19/05 Menschenrechte

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 2005 §7

AsylG 2005 §8

AsylG 2005 §9

AsylG 2005 §9 Abs1 Z1

FKonv

FKonv Art1 AbschnC Z5

FKonv Art1 AbschnC Z6

MRK Art3

32011L0095 Status-RL Art19

62017CJ0720 Bilali VORAB

Rechtssatz

Aus den vom UNHCR herausgegebenen "Richtlinien zum Internationalen Schutz: Beendigung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Artikels 1 C (5) und (6) der GFK" vom 10.2.2003 und der Rsp des EuGH in Bezug auf die Bedeutung von Richtlinien des UNHCR iZm dem subsidiären Schutz (EuGH 23.5.2019, Bilali, C-720/17) ergibt sich zunächst, dass "Änderungen im Herkunftsland des Flüchtlings, die nur einen Teil des Landesgebiets betreffen" nicht generell einer Aberkennung entgegenstehen (arg.: "grundsätzlich"). Die weiteren in diesem Zusammenhang vom UNHCR getätigten (unmittelbar daran anschließenden) Aussagen verdeutlichen zudem, dass damit besonderes Augenmerk auf die Frage gelenkt werden soll, ob die Änderungen im Heimatland grundlegender Natur sind, sodass tatsächlich vom dauerhaften Entfall der Verfolgung ausgegangen werden kann. Dies ist auch im Zusammenhang mit den in der genannten UNHCR-Richtlinie in Punkt "A. Allgemeine Überlegungen" enthaltenen Erwägungen zu sehen, wonach der Flüchtlingsschutz umfassende dauerhafte Lösungen zum Ziel hat und dieser Anspruch Gegenstand und Zweck der Klauseln (der Genfer Flüchtlingskonvention) prägt und dementsprechend die Anwendung der Beendigungsklauseln eine dauerhafte Lösung zum Ziel haben sollte. Demgegenüber ist der Status als subsidiär Schutzberechtigter von seiner Grundkonzeption her als bloß vorübergehende Schutzgewährung ausgestaltet. Es ist aber nicht zuletzt dem Umstand erhebliche Bedeutung zuzumessen, dass nach der zu Art. 3 MRK ergangenen Rechtsprechung des EGMR, bei der Beurteilung, ob die Rückführung eines Fremden in sein Heimatland zu einer Verletzung dieser Bestimmung führen werde, auf die Möglichkeit, dass der betroffene Fremde innerhalb des Zielstaates seinen Aufenthalt an einen sicheren Ort verlegen kann, Bedacht zu nehmen ist. Zudem ist festzuhalten, dass die maßgeblichen Sachverhaltsänderungen nicht immer (allein) in Änderungen im Herkunftsland, sondern auch entscheidungswesentlich in der persönlichen Situation des Revisionswerbers gelegen sein können.

Gerichtsentscheidung

EuGH 62017CJ0720 Bilali VORAB

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019140153.L27

Im RIS seit

13.08.2019

Zuletzt aktualisiert am

13.08.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at